

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0156

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

diese Artikel, wie man in jedem Monat, und in den besondern Jahrs-Zeiten die Pflanzen bauen und warten soll, besonders heraus zu geben. Er hat es gethan, die Artikel vermehrt, und diesen Calendar verfertigt. So nützlich dieses Buch den Gärten-Liebhabern seyn könnte, wenn es einen Garten-verständigen Uebersetzer gehabt hätte, so wenigen Nutzen wird es ihnen schaffen. Denn bey uns können wir im Jenner noch keinen Salat und keine Erbsen, wie in London, säen. Auch blühen-bey uns im Lande die Hyacinthen den Februar-Monat noch nicht. Und was noch mehr, so ist die Uebersetzung auch etwas undeutsch gerathen. Die Verlegerin muß also, wenn sich die erste Auflage vergeiffen sollte, bey einer neuen auch eine neue Uebersetzung besorgen, und sie von einem neuen Manne machen lassen, der die Regeln eines Müllers auf unsere Gegend anzuwenden weiß. Ist vor 39. kr. zu haben.

Bev der Wittve des hiesigen Buchhändlers Vandenhoeck ist auch folgendes gedruckt worden: Des Hrn. Professors Joh. Georg Smelins, Tage-Register seiner durch Sibirien gethanen Reise, in groß 8vo mit Kupfern und Landarten.

Dieses Werk ist eine Frucht der langen und weitläufigen Reise, welche der berühmte Hr. Smelin, als damahliger Professor der Academie zu Petersburg, jetzt aber Professor zu Tübingen, in Gesellschaft seiner ehemahligen beyden Collegen, des Hrn. la Croycere, und des Hrn. Müllers, auf Befehl und Kosten Ihro Russisch-Kayserl. Majest., durch die dem Russischen Scepter unterworfenne viele und grosse Länder in Asien vorgenommen hat. Eine solche Reise-Beschreibung verdienet um so viel mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, als man bißher nur sehr unvollständige Nachrichten von diesen Ländern gesehen hat, und als es gewiß ist, daß der Hr. Verfasser mehr, als sonst jemand, im Stande sey, der Welt etwas zuverlässiges davon zu liefern, indem es ihm weder an Geschicklichkeit, noch Zeit und Sorgfalt, die zu Einsammlung und Ab-

fassung solcher Nachrichten nöthig sind, gefehlet hat. So viel läßt sich überhaupt sagen, daß er in dem Werke mehr leistet, als der Titel zu versprechen scheint. Denn es ist kein blosses und trockenes Tage-Register, sondern er giebt darinnen sehr genaue Beschreibungen der vornehmsten Oerter, durch welche er gereiset ist; er bildet die vielen und verschiedenen Völker, mit denen er bekannt geworden, nach ihren Sitten, ihrer Religion, und ihrem äusserlichen Zustande, sehr vollkommen ab; er macht auch manche nützliche Anmerkungen über die gegenwärtige Beschaffenheit der dortigen Länder, und gehet nichts vorbei, was ihm entweder in Ansehung der Natur, oder der Künste, merkwürdig geschienen hat. Man kan sich also von diesem Werke in mancherley Betrachtungen viel vortheilhaftes versprechen. Ist vor 1. fl. 45. kr. zu haben.

Ingolstadt. Auf Kosten des Joh. Franc. Rav. Gräß, Buchhändlers allhier, und Thomas Summers, Buchhändlers in Augsburg, ist gedruckt worden: Rigor moderatus Doctrinae Pontificiae circa usuras a Benedicto XIV. per Epistolam Encyclicam Episcopis Italiae traditus; Dissertatio III. Sec. 1731. In 4to 1. und ein halb Alph.

Es ist bekannt, daß der Hr. D. und Prof. S. Theolog. & Canonum, P. Franc. Zech, S. J. schon An. 1747. die erste, und 1749. die zweyte Abhandlung von dieser Materie im Druck heraus gegeben. Die Gelegenheit hierzu hat er aus denen sogenannten Litteris Encyclicis des jetztregierenden Pabstis, die usuras betreffend, genommen, und in der ersten den Rigorem in Festsetzung der Regeln wider den Wucher; in der zweyten aber die Moderationem, in welchem Fall und Handlung man nemlich einen Gewinn nehmen dürfte, gezeigt, und zugleich behauptet, daß die Hrn. Professores zu Ingolstadt den Rigorem in ersagten Litteris Pontificiis vor wahr annehmen; hingegen der P. Concina, (als welcher in seinem Commentario in Epist. Encyclicas Bened. XIV. adversus usuram, und seiner

seiner Usura Contractus trini Dissertationibus Historico Theologicis demonstrata einen Gegner abgeben, und absonderlich die Universität Ingolstadt gar hart angegriffen) alle Moderation widerrechtlich verwerfe. Diese dritte Abhandlung, weilen sie nun das Specimen II. Moderationis Pontificiae ausmacht, fängt also mit dem zweyten Capitel an, darinnen hauptsächlich dargethan wird, daß das Geld durch verschiedene Contractus könne auf Zinsen geleyet werden; von diesen Contractibus werden einige hier in nachfolgenden Abschnitten untersucht, und also im ersten Abschnitt de honestate & utilitate Contractuum, per quos pecunia collocatur ad lucrum, gehandelt. Dergleichen Contracte theilt der Pabst Benedictus XIV. in seinen Litteris Encyclicis in zwey Classen ab, nemlich in solche, wo gar nicht zu zweiffeln, und in solche, da die Theologie und Ausleger derer Canonum nicht einerley Meynung sind. Da nun Benedictus selbst keine Contractus benennet, so führet der Hr. P. Zech hier einige an, welche unter die honestos & utiles zu zehlen; daher in dem zweyten Abschnitt vom Cambio, dessen Ursprung, Namen, alten und neuern Gebrauch, Beschaffenheit und Natur, und was sonst bey diesem Contracte erfordert wird, ingleichen was er für eine Verbindung nach sich ziehe, und daß er der Republic nützlich, denen Gesezen der Gerechtigkeit und Liebe gemäß sey, gehandelt wird. Der dritte Abschnitt rechnet den Contractum Societatis auf gleich Art hieher, so wie im vierten Abschnitt mit dem Contractu Assuranceurionis verfahren wird. In dem fünften Abschnitt wird endlich von dem Contractu lucri minoris certi pro majore incerto auch behauptet, daß er so wohl gerecht als ehrbar sey, und werden unter solches Contractus aleam continentis hier nach und nach Emtio spei fors, Loteria, Olla fortunæ, Præmium victoriæ, Contractus luforius, Sponsio mitgerechnet und angeführt. In dem sechsten Abschnitt ist von dem Contractu trino, nemlich, wenn einerley Personen über ein Capitel drey Contractus Societatis, Assuranceurionis & lu-

cri certi pro incerto schließen, die Rede, und wird gezeigt, daß solcher weder der natürlichen Billigkeit, noch denen LL. positivis zu wider sey, vielmehr der Vernunft denen H. Canonibus, LL. Civilibus und der Praxi gemäß sey; die Argumente in contrarium, besonders des P. Cocinna, werden zwar mit allegirt, aber auch zugleich widerlegt, und der hiesigen Theologischen Facultät Approbation angehängt. Vom Censu im hiesigen Contractu liest man im siebenden Abschnitt, was solcher sey, dessen Gebrauch und Geseze in Deutschland, auf was für Sachen er geleyet werden könne. Hier wird die Proportion zwischen dem Precio und Censu annuo mit eben den Worten angezeigt, als wie die Römer die Menge derer Zinsen nach denen Theilen des Assis genommen haben; diese werden aber in einer begelegten Tabelle nach unserer Münze aufgelöst. Zuletzt ist noch von denen Pactis die Rede, so diesem Contract angehängt werden können, als dem Pacto de redimendo censu, und de onere census transferendo in personam præ casu, quo bona pereunt, super quibus erat constitutus. In dem achten Abschnitt wird annoch gehandelt de Contractu, quo exiguntur, 5. annua pro Centum passim in Germania, & nominatim per Bavariam usitato. Er benennet solchen den Contractum Germanicum, und nachdem der Hr. Verfasser den wahren Verstand des Wortes Usura auszulegen sich bemühet, so beschreibt er die Gelegenheit, warum eine Päbstl. Entscheidung von Bayern aus dieserwegen gefodert, und was hierauf zu Rom vorgenommen worden, auch was nach der Entscheidung in Bayern vorgegangen, und nach diesen redet er das Wort für den Contract, und zehlet ihn mit unter die erlaubten. Im neunten Abschnitt wird endlich auf den P. Cocinna losgegangen, und bewiesen, wie sehr er von denen Absichten des Pabstes abgewichen, da er alle Contracte, da man Geld auf Zinsen legt, verwerffen wollen. Das dritte Capitel bestehet zuletzt aus dem dritten Specimine Moderationis Pontificiae, und enthält die Antwort auf des P. Con-

Concinna Einwendung in seiner Theologia Christiana Dogmatico-morali wider die erste Dissertation des Verfassers. In dem ersten Abschnitt wird also erlich gewiesen, wie sehr P. Concinna, in Ansehung der beleidigten Väbfl. Mäßigung, sich gegen andere Auctores, als Schmalzgrueber, Joannem Majorum Toletum, Cardinalem de Lugo, P. Pichler, Josephum Gibalinum, und mehrere vergangen, und so gar der A catholicorum Lehren denen Catholicis entgegen gesetzt habe. Im zweyten Abschnitt widerlegt endlich der Hr. P. Zech des P. Concinna's Einwürffe und beschließt mit einem Register über die drey von ihm geschriebene, Abhandlungen von Zinsen.

Göttingen. Der Hr. Prof. Gefner verlas in der gehaltenen Versammlung der kö. nigliichen Societät eine anmerkenswürdige Vertheidigung des Socrates gegen die Beschuldigung, als ob er ein Knabenschänder, oder wenigstens ein Verführer zur lasterhaften Wollust gewesen wäre. Einige Stellen aus den Schriften des Plato, wo dieser dem Socrates vieles von der Liebe zu Knaben in den Mund legt, haben zu dieser Beschuldigung Anlaß gegeben. Es zeigt aber der Hr. Prof. daß Plato keine unreine Liebe hierunter verstehen könne. Socrates redet bey dem Plato von der Liebe der Knaben, als von einer Tugend, und zwar der größten, so daß die heiligsten Seelen, unter 9. Classen, in welche er die Seelen vor ihrer Menschwerdung einteilt, in einen weisen Mann voller Liebe zu Knaben fahren, und dergleichen Seelen auch nach 3000. Jahren, das ist 7000. Jahre früher als andere, zu Gott wiederkehren können, nachdem sie ein dreyfaches Fegfeuer, und eine dreyfache Menschwerdung überstanden hätten. Die Liebe zu den Knaben war überhaupt eine damahl's unter den Griechen gewöhnliche Tugend, da alte Leute junge in ihre besondere Freundschaft aufnahmen, und sie der Welt nützlich und weise zu machen suchten. Selbst Alcibiades, ein Weichling damahliger Zeit, bekennet, daß er auf alle

Weise gesucht habe, eine unreine Liebe bey dem Socrates gegen sich zu erwecken, aber vergebens. Der Hr. Prof. glaubet, da der Platonische Socrates an einem Orte sehr gelinde von denen geredet, die vom Trunk über-eilet, die philosophische Freundschaft in eine unreine Lust verwandeln; so sey er doch auch noch darinn zu entschuldigen, weil er Weichlinge unter seinen Schülern gehabt, und die nicht gänzlich abschrecken wollen. Bey einem Gastgebot hat zwar Socrates eine pan-tominische Vorstellung der Vermählung des Bacchus mit Ariad'non veranstaltet, und man möchte daraus die erträgliche Beschuldigung einer unreinen, aber doch natürlichen Liebe ziehen. Allein das Ende des Tanzes war, daß die Verheyrathete zu ihren Weibern nach Hause eilten, und die Unverheyratheten schworen, sie wollten heyrathen: Und das war eine Sache, die man in dem von Mannschafft erschöpften Athen sehr wünschte. Daß ferner Socrates zwey Weiber gehabt, wie damahls durch die Geseze erlaubt war, wird gleichfalls von dem Hrn. Prof. sehr unwahrscheinlich gemacht, u.

Schluß der Moserischen Recension.

Endlich machet die fünfte Abhandlung von dem Ganxley, Decoro, den Schluß dieses ersten Bandes, worinnen der gelehrte Herr Verfasser von denen üblichen Arten des Wohlstands bey geordneten Collegiis redet. Es äußert sich dieser Ganxley, Decorum seiner Meynung nach, auf dreyerley Weise: Erlich in denen äußerlichen und in die Augen fallenden Dingen, welche als Hülf's Mittel zu Erhaltung und Vermehrung des einem vornehmen Collegio zuständigen Respect's und Ansehens gebraucht werden können; dahin gehöret die äussere und innere Auszierung, Pracht und Schönheit der Ganxley-Gebäude und ihrer Audiencz-Säle, und Zimmers; die Reinhaltung und Ordnung derer Rath's-Tische, die Absonderung derer Rath's- und Expeditions-Zimmer, auch Schreib-Cabinete derer Subalternen, u. s. w. Zweytens